

Vermessungsbüro Martin & Peschmann

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Brandenburg

16321 Bernau Karl-Marx-Straße 9 Tel.: 03338/762504 Fax.: 03338/762505
E-mail: info@vermessung-pm.de Web: www.vermessung-pm.de

Vermessungsantrag

Antragsteller:

Name, Vorname	Tel./Fax.-Nr.
Straße, Hausnummer	PLZ; Wohnort

Betroffene Flurstücke

Anschrift:

Gemeinde:	Flur	Grundbuchbl.	
Gemarkung:	Flurstück(e)		
Eigentümer:			

Leistungsbeschreibung/Auftragsart

1. Amtlicher Lageplan <small>Tarifstelle 5 (3 amtliche Ausfertigungen in Grundgebühr enthalten)</small>	Gebühr
<input type="checkbox"/> 5.1.1 Grundgebühr bis zu einer Baufeldgröße von 1000 m ²	900,00 Eur
<input type="checkbox"/> 5.1.2 Grundgebühr wenn § 3 Abs. 4 BbgBauVorlV erfüllt wird oder im Außenbereich nach § 35 BauBG keine/qualitätsgerechte baulichen Anlagen nachgewiesen sind, Baufeldgröße bis 1000 m ²	700,00 Eur
<input type="checkbox"/> 5.1.3 Grundgebühr für untergeordnete Wohnbauten/Wohnnebengebäuden unter einer Bruttogrundfläche von 50 m ²	500,00 Eur
<input type="checkbox"/> 5.1.4 Grundgebühr Amtl. Lageplan auf Grundlage eines älteren Amtl. Lageplans, nicht älter als 6 Jahre, Baufeldgröße bis 1000 m ²	500,00 Eur
<input type="checkbox"/> 5.1.5 zzgl. Flächengebühr 9% der Grundgebühr je angefangene 100 m ² über 1.000 m ² bis 2.000 m ²	Eur
<input type="checkbox"/> 5.1.6 zzgl. Flächengebühr 9% der Grundgebühr je weitere angefangene 300 m ² über 2.000 m ² bis 5.000 m ²	Eur
<input type="checkbox"/> 5.1.7 zzgl. Flächengebühr 9% der Grundgebühr je weitere angefangene 500 m ² über 5.000 m ² bis 10.000 m ²	Eur
<input type="checkbox"/> Objekteintrag nach Stundenaufwand	Eur
Mehrausfertigungen Anzahl <input type="checkbox"/> bis DIN A3 (je 10 Eur) <input type="checkbox"/> größer DIN A3 (je 15 Eur)	Eur
Nettogebühr:	Eur

Sockelabnahme/Gebäudeeinmessung Tarifstelle 4.1

Wert der baulichen Anlagen:

<input type="checkbox"/> 4.1.1 bis 50.000 Eur	Gebühr:	350,00 Eur
<input type="checkbox"/> 4.1.2 über 50.000 Eur bis 250.000 Eur	Gebühr:	550,00 Eur
<input type="checkbox"/> 4.1.3 über 250.000 Eur bis 600.000 Eur	Gebühr:	700,00 Eur
<input type="checkbox"/> 4.1.4 über 600.000 Eur bis 800.000 Eur (Gebühr: 1000 €) <input type="checkbox"/> 4.1.5 über 800.000 Eur bis 1.000.000 Eur (Gebühr: 1250 €)	Gebühr:	Eur
<input type="checkbox"/> 4.1.6 über 1.000.000 Eur - 1,25 x Wurzel des Wertes der baulichen Anlage auf den nächst höheren 500.000 € Betrag	Gebühr:	Eur
<input type="checkbox"/> Grundflächen- und Höhennachweis nach §68 BbgBO (50% der Grundgebühr)		Eur
<input type="checkbox"/> 5.2. Grundflächen- und Höhennachweis zeitgleich mit Gebäudeeinmessung nach Tst. 4.1 (10 % der Grundgebühr)		Eur
Gesamtgebühr netto:		Eur

Teilung / Grenzvermessung Tarifstelle 4.3

Sockelbetrag einmalig:	700,00 Eur
Bodenwert : <input type="checkbox"/> bis 3 Eur / <input type="checkbox"/> bis 30 Eur / <input type="checkbox"/> bis 100 Eur / <input type="checkbox"/> bis 200 Eur / <input type="checkbox"/> über 200 Eur	
je Meter Grenzlänge: <input type="checkbox"/> 5 Eur/ <input type="checkbox"/> 8 Eur/ <input type="checkbox"/> 9 Eur/ <input type="checkbox"/> 10 Eur/ <input type="checkbox"/> 11 Eur/	
Grenzlänge	m
Anzahl der Grenzsteine (je 30 Eur)	Stück
Gesamtgebühr netto:	Eur

Gebäudeabsteckung

<input type="checkbox"/> Grobabsteckung einschl. Höhenpunkt	Netto	Eur
<input type="checkbox"/> Feinabsteckung einschl. Höhenpunkt, auf Plöcken oder bauseits gestelltem Schnurgerüst	Netto	Eur

Gebühren für die Bereitstellung/Vorbereitung von Katasterunterlagen werden durch das KVA oder durch uns abgerechnet. Sie sind nicht im Angebots-/Antragspreis enthalten. Entsprechend Beauftragung und Tarifstelle entstehen Gebühren von ca. EUR (netto)	Teilung	Eur	Summe Netto:	
	Lageplan	Eur		
	GBE /Bodenplattenkontrolle	Eur	Gesamtsumme einschl. MwSt.	Eur
	Gebäudeabsteckung	Eur		

Bitte beachten Sie, dass bei Mehraufwendungen (z.B. Projektänderungen, Mehrausfertigungen des amtl. Lageplans), falschen Angaben seitens des Auftraggebers (z.B. Gebäudewert, Grundstücksangaben) und Abweichungen der Grenzlängen im Kataster höhere Kosten entstehen können. Gebühren für die Übernahme von Vermessungsschriften werden gesondert von der Kataster- und Vermessungsbehörde gestellt.